



Amtlich anerkannte & zertifizierte
Fahrlehrer-Ausbildung

www.vbc-comes.de

Liebe Interessenten,

Nachwachskräfte für den Beruf Fahrlehrer sind gefragter denn je. Denn es herrscht akuter Mangel an kompetentem Personal. Dies hat verschiedene Gründe: Zum einen macht sich der demografische Wandel bemerkbar – immer mehr Fahrlehrer werden in den nächsten Jahren in Rente gehen. Zum anderen üben viele Besitzer einer Fahrlehrerlaubnis andere Tätigkeiten aus. Die Zeiten sind also perfekt für Ihren Einstieg in den Fahrlehrerberuf! Die Berufschancen sind so gut wie nie und viele der Anwärter haben bereits vor Ende ihrer Ausbildung eine Anstellung sicher.

Wie Sie den Fahrlehrerberuf erlernen können und welche Voraussetzungen Sie für den Erwerb einer Lehrerlaubnis mitbringen müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Sollten Sie tiefer gehende Informationen zum Beruf des Fahrlehrers wünschen, so berät Sie unser kompetentes Ausbildungsteam gern an einem unserer regelmäßig stattfindenden Infotage.

Ihr VerkehrsBildungsCentrum Comes

Themen und Inhalte der Infobroschüre

1.	Der Beruf Fahrlehrer	S. 3
2.	Die Zukunftsaussichten des Berufs Fahrlehrer	S. 4
3.	Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis	S. 4
4.	Antragsstellung	S. 5
5.	Ausbildungsverlauf und -inhalte	S. 6
6.	Zusatzqualifikationen	S. 7
7.	Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten	S. 9
8.	„Mitarbeiter dringend gesucht“	S. 11
9.	Kontaktdaten	S. 20

1. Der Beruf Fahrlehrer

Die Tätigkeiten eines Fahrlehrers gehen weit über die Theorie- und Praxisstunden, die der Schüler wahrnimmt, hinaus. Kreativität, Freundlichkeit, pädagogisches Geschick und Organisationstalent sind wichtige Eigenschaften, über die ein Fahrlehrer verfügen sollte. Denn er organisiert die Fahrstunden vom Zeitplan bis hin zur zu fahrenden Strecke. Er plant den Theorieunterricht und nutzt technische Neuerungen, moderne Medien und Modelle, um seinen Schülern das theoretische Wissen bestmöglich zu vermitteln.

In der Praxis macht der Fahrlehrer seine Schüler mit dem Fahrzeug vertraut und schult sie in wichtigen Manövern im Straßenverkehr wie dem sicheren Bremsen, Einparken, Rangieren mit dem Lkw oder dem Fahren auf unebenem Grund mit dem Motorrad. Mit seiner Fachkenntnis beurteilt er die Lernfortschritte der Schüler und entscheidet darüber, ob sie reif für die Prüfung sind.

Besonders interessant und vielseitig ist jedoch der Kontakt mit den Schülern. Denn diese reichen vom 18-jährigen Azubi bis zur älteren Dame. Der Umgang mit Menschen jeglicher Couleur erfordert Einfühlungsvermögen und Agilität – vor allem im Kopf. Und das ist das Schöne, denn in kaum einem anderen Beruf haben Sie mit so vielen unterschiedlichen Menschen zu tun. Das hält jung und lebendig! Zudem haben Sie die Möglichkeit, diese Menschen nachhaltig in Ihrem Fahrverhalten zu beeinflussen und somit zu einem sichereren Straßenverkehr beizutragen.

Teilzeitarbeit und eine verantwortungsvolle Position sind als Fahrlehrer unkompliziert vereinbar – ein Faktor, der den Beruf besonders familienfreundlich macht. Wer Verantwortung und Flexibilität möchte, für den ist der Beruf Fahrlehrer die perfekte Wahl.



Der Fahrlehrerberuf ist perfekt für Menschen, die trotz Flexibilität und Familienfreundlichkeit nicht auf eine **verantwortungsvolle Position** verzichten möchten.



2. Die Zukunftsaussichten des Berufs Fahrlehrer

Dank technischer Innovationen entwickelt sich der Fahrlehrerberuf stetig weiter und vereint interessante wie verantwortungsbewusste Aufgabenbereiche. Zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sorgen für immer neue Herausforderungen und Aufgabenfelder – ob Verkehrssicherheitstrainer, Dozent für die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern, ASF-Moderator, Mobilitäts- oder MPU-Berater – all dies sind spannende Tätigkeitsfelder, die Sie sich als Fahrlehrer erschließen können.

Aufgrund des Nachwuchsmangels sind die beruflichen Chancen für qualifizierte Fahrlehrer hervorragend. Vor allem Frauen sind gefragt, denn nur ca. 10% der Fahrlehrer sind weiblich, bei den Fahrschülern sind es jedoch 50%.

Sollten Sie eine häufig anzutreffende Fremdsprache wie Türkisch, Russisch, Arabisch, Spanisch oder Englisch beherrschen, haben Sie beste Chancen, sich als Fahrlehrer gut auf dem Arbeitsmarkt aufzustellen.



Der Arbeitsmarkt für Fahrlehrer ist hervorragend. Viele Anwärter haben schon vor Ende der Ausbildung eine Anstellung.



Zahlreiche Zusatzqualifikationen bieten beste Voraussetzungen für eine breite Aufstellung am Markt.

3. Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

Sie müssen die folgenden Voraussetzungen für die Tätigkeit als Fahrlehrer erfüllen:

- **Mindestalter:** 22 Jahre
- **Körperliche und geistige Eignung:**
ärztliches Zeugnis und Auszug aus dem Fahreignungsregister Flensburg
- **Berufsausbildung:**
abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder Abitur oder Fachabitur
- **Schulabschluss:** mindestens Hauptschulabschluss
- **Sprachkenntnisse:** Deutsch in Wort und Schrift
- **Führerscheine:** Fahrerlaubnis Klasse BE, A2 und CE
- **Fahrpraxis:** mindestens 3 Jahre Pkw



Fehlende Fahrerlizenzen können Sie in unserer hauseigenen Fahrschule – parallel zur Fahrlehrer-Ausbildung – erwerben.

4. Antragsstellung

Den Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis in der von Ihnen gewünschten Klasse ist bei Ihrem zuständigen Straßenverkehrsamt einzureichen.

Für Berlin ist dies das:



**Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten**

III C 321

Puttkamer Str. 16-18
10958 Berlin-Kreuzberg

Für die Antragsstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde im Original
- Zeugnis eines Amtsarztes oder Arbeitsmediziners
- Unterlagen über die Fahrpraxis (beispielsweise Fahrzeugschein, Versicherungsunterlagen, Bescheinigung des Arbeitgebers, beglaubigte Überlassungsurkunde usw.)
- Abschlusszeugnis der Schule
- Ggf. Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung
- Ablichtung des Führerscheins und Original zur Vorlage
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (fordert die Behörde selbst an)
- Polizeiliches Führungszeugnis



5. Ausbildungsverlauf und -inhalte

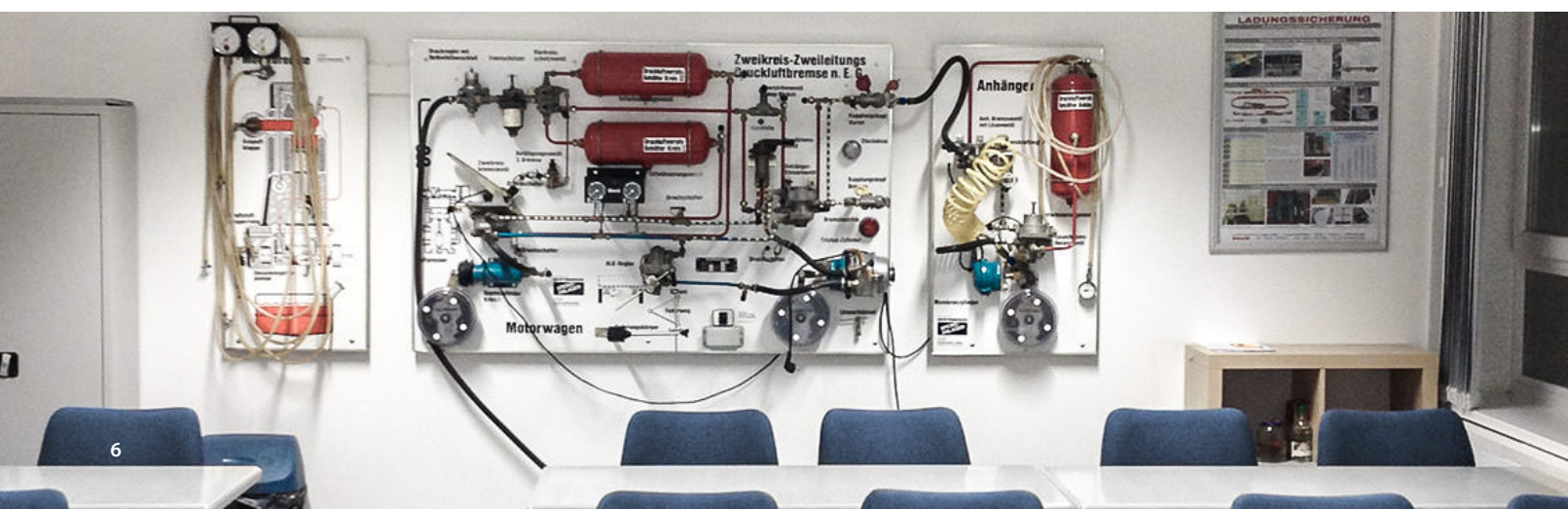
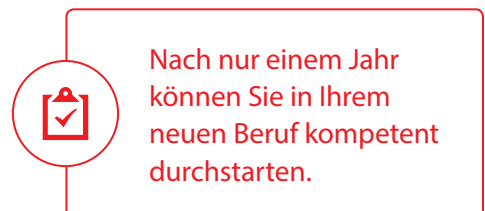
In der Regel beträgt die Ausbildungsdauer zum Fahrlehrer in der Klasse BE ungefähr ein Jahr und wird in unserem VerkehrsBildungsCentrum in Berlin-Charlottenburg sowie in einer Ausbildungsfahrschule absolviert.

Die Ausbildung setzt sich wie folgt zusammen:

PHASE	INHALTE	DAUER	ABSCHLUSSPRÜFUNG
Theoretische Ausbildung	• Verkehrsverhalten und Fahren • Recht • Technik • Umweltschutz • Verkehrspädagogik	5 Monate	Fahrpraktische, schriftliche und mündliche Prüfung
PRÜFUNGSWARTEZEIT			
Praktische Ausbildung	• Eigenständiges Unterrichten in Theorie und Praxis • Pädagogische Reflektion: Reflektion der eigenen Tätigkeit unter pädagogischer Anleitung	4,5 Monate 2 Wochen	Lehrprobe im Theorieunterricht und im praktischen Unterricht
PRÜFUNGSWARTEZEIT			

Die theoretische Grundausbildung findet von Montag bis Freitag in geschlossenen ganztägigen Lehrgängen statt. In der Regel werden 35 Unterrichtseinheiten absolviert. Vereinzelt sind auch Einheiten in den Abendstunden oder an Samstagen notwendig. Nach Bestehen der Prüfungen wird bereits eine auf zwei Jahre befristete Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erteilt.

In der praktischen Ausbildungsphase arbeiten Sie bereits – teilweise noch unter Anleitung – als Fahrlehrer mit regulären Fahrschülern. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 20, höchstens 40 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der Woche. Nach Bestehen der Abschlussprüfungen wird Ihnen die unbefristete Fahrlehrerlaubnis erteilt.



6. Zusatzqualifikationen

Haben Sie die Fahrerlaubnis der Klasse BE erlangt, so haben Sie mit dem „Grundfahrlehrerschein“ ein solides Fundament für weitere Zusatzqualifikationen gelegt. Mit den Klassen A (Motorrad), CE (Lkw) und DE (Bus) können Sie Ihr Lehrangebot in kurzer Zeit erweitern und sich so gleich in mehreren Bereichen in den Arbeitsmarkt integrieren. Die jeweilige Fahrerlaubnis erwerben Sie in ein- bis dreimonatigen Ganztageslehrgängen.

Inhaber der Fahrerlaubnis BE und A können sich im Rahmen eines Einweisungseminars für die Nachschulung auffällig gewordener Fahranfänger nach § 2a StVG qualifizieren oder einen Moderatorenlehrgang für die Durchführung eines Aufbauseminars für Kraftfahrer nach § 4 StVG absolvieren.

Erweiterungslehrgang Klasse A

Als Fahrer der Klasse BE empfiehlt sich die Erweiterung auf die Fahrerlaubnis der Klasse A, um sich noch besser auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren. Begeisterte Motorradfahrer können so ihr Hobby zum Beruf machen. Die Fahrerlaubnis für Klasse A können Sie bei uns erwerben.



Alle Informationen zum Lehrgang auf einen Blick:

DAUER	• 1 Monat
LEHRBERECHTIGUNG	• Ausbildung von Mofa sowie den Klassen M, A1, A leistungsbegrenzt und A leistungsunbegrenzt
INHALT	• Verkehrsverhalten und Fahren, Recht, Technik, Umweltschutz, Verkehrspädagogik
VORAUSSETZUNGEN	• Besitz einer unbefristeten Fahrerlaubnis der Klasse BE • In den letzten 5 Jahren mindestens 2 Jahre Fahrpraxis auf nicht leistungsbeschränkten Krafträdern • Absolvierung des einmonatigen Lehrgangs • Nachweis der fachlichen Eignung in einer Prüfung

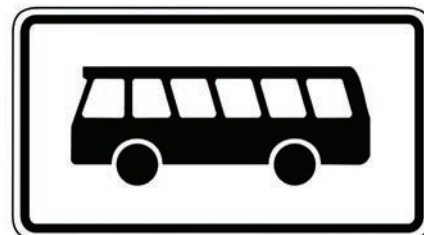


Die Fahrerlaubnis A ist eine gesetzliche Voraussetzung, um als Leiter für Fahranfängeraufbau-seminare (ASF) und Fahreignungsseminare (FES) tätig sein zu können.

Erweiterungslehrgang Klasse CE/DE

In den letzten Jahren hat sich der Wert des Lkw- und Busfahrlehrerscheins entschieden gesteigert. Die Bestimmungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) und die kontinuierlich auslaufenden Besitzstandsrechte von alten Führerscheinen der Klasse 3 bergen ein großes, berufliches Potenzial. Gleiches gilt für die Nachfrage nach Mitarbeitern für den Personennah- und -fernverkehr. Die Einführung der Fernbusse hat die Nachfrage stetig steigen lassen, Inhaber der Fahrerlaubnis sind dementsprechend immer gefragter.

Beim VerkehrsBildungsCentrum Comes können Sie innerhalb kurzer Zeit die Fahrerlaubnis für Klasse CE sowie DE erwerben.



Alle Informationen zum Lehrgang auf einen Blick:

DAUER	• Einzelkurs CE/DE: 2 Monate, mindestens 280 Stunden (bei Vorbesitz der Fahrerlaubnis CE verkürzt sich die Zeit des DE-Lehrgangs auf 1 Monat) • Kombi-Kurs CE + DE: 3 Monate, mindestens 420 Stunden
LEHRBERECHTIGUNG	• Ausbildung von C1/D1, C1E/D1E, C/D, CE/DE sowie L und T, Aus- und Weiterbildung von Kraftfahrern nach BKrFQG
INHALT	• Verkehrsverhalten und Fahren, Recht, Technik, Umweltschutz, Verkehrspädagogik
VORAUSSETZUNGEN	• Besitz einer unbefristeten Fahrerlaubnis der Klasse BE • In den letzten 5 Jahren mindestens 2 Jahre Fahrpraxis (CE/DE) oder eine 6-monatige, hauptberufliche Tätigkeit als Führer von Kfz der Klasse CE/DE • Absolvierung des zweimonatigen Lehrgangs • Nachweis der fachlichen Eignung in einer Prüfung

Sollten Sie nicht über ausreichend Fahrpraxis zum Erwerb der Fahrerlaubnis CE oder DE verfügen, so können Sie bei unseren routinierten Lkw- und Busspezialisten einen 60-Fahrstunden-Lehrgang absolvieren.



Der Stellenwert des Lkw- und Bus-Fahrlehrerscheins hat sich entscheidend verbessert! Für Fahrer der Klassen CE und DE stellt sich die Ausbildung und Fortbildung von künftigen Berufskraftfahrern als breites berufliches Tätigkeitsfeld dar. Durch die Grundqualifikations- und Weiterbildungspflicht der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenverkehr sind neue lukrative Arbeitsgebiete für CE- und DE-Fahrer erschlossen worden.



7. Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten

Die Kosten zur Fahrlehrerausbildung sind sehr individuell, da sie stark von Ihren bisherigen Qualifikationen abhängen.

Gerne erstellen wir ein auf Sie maßgeschneidertes, individuelles Angebot. Sprechen Sie uns an!

Um die Ausbildung zum Fahrlehrer zu finanzieren, gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Sollten Sie die Kosten für die Ausbildung selbst tragen, so können Sie diese bei uns in bequemen Raten zahlen – ohne Mehrpreis. Als Sonderausgaben oder Werbungskosten können Sie die Ausbildungskosten zudem steuerlich geltend machen. Es gibt jedoch vielseitige Fördermöglichkeiten, die nicht unbedingt Ihren eigenen Geldbeutel belasten:

Als ehemaliger Zeitsoldat können Sie etwa eine Finanzierung vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD) in Anspruch nehmen.

Auch die Berufsgenossenschaften fördern die Fahrlehrerausbildung, sofern es sich um eine arbeitsunfallbedingte Umschulung handelt. Bei beruflichen Rehabilitationen ist die Deutsche Rentenversicherung ein möglicher Förderer.

Im Rahmen eines Bildungsgutscheins können Sie auch eine Kostenübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit erwirken.

Für Interessenten mit einer absolvierten Erstausbildung ist das Meister-BAföG eine Art, die Ausbildung zum Fahrlehrer zu finanzieren.

Nicht nur die Ausbildung ist förderbar, auch der Erwerb fehlender Führerscheine kann finanziell unterstützt werden. Sollten Sie eine weite Anreise zum Ausbildungsort haben oder gar eine Unterkunft für den Ausbildungszeitraum benötigen, können auch diese Kosten übernommen werden.



8. Mitarbeiter dringend gesucht

Die Fachzeitschrift „Fahrschule“ hat die derzeitige Situation vieler deutscher Fahrschulen in einem Artikel vom August 2014 auf den Punkt gebracht: Mitarbeiter werden dringender gesucht denn je und nur selten gefunden.

Schuld daran ist der seit Jahren herrschende Fachkräftemangel, der zur Schließung vieler Fahrschulen führt. Gründe für diesen sind:

- Die Bundeswehr bildet weniger Fahrlehrer aus
- Viele Besitzer einer Lehrerlaubnis üben andere Tätigkeiten aus

Befürchtet wird, dass der Mangel an Fahrlehrern zu einer Markttöffnung für Fahrlehrer aus dem Ausland sowie zu Laienausbildungen führt. Dadurch könnte die Qualität der Ausbildung sinken.

Den Fahrschulen bieten sich folgende Maßnahmen, um dem Mangel entgegenzuwirken:

- Die selbstständige Ausbildung des Nachwuchses oder die Finanzierung des entsprechenden Lehrgangs für Interessenten
- Gezielt das Interesse Außenstehender für den Job entfachen
- Meldung offener Stellen bei der Arbeitsagentur, um den Fachkräftemangel erkennbar zu machen und Fördermittel zu erwirken
- Die Nutzung aller Kanäle – auch der neuen Medien – für die Suche nach geeignetem Nachwuchs

Der Fahrlehrerberuf ist interessant und vielseitig und birgt viele Vorteile:

- Durch Kontakt mit jungen Leuten bleibt man selbst jung und lebendig
- Er ist flexibler als andere Berufe: Teilzeit bei gleichzeitiger Verantwortungsübernahme sind unkompliziert miteinander vereinbar

Wichtig für Fahrschulen ist es, Folgendes zu beachten:

- Um Fahrlehrer zu halten, muss mehr Aufwand betrieben werden
- Berufsanfänger dürfen nicht mit einem vollen Stundenplan überfordert werden, da ihnen die Routine noch fehlt
- Das Gehalt muss stimmen. Auch die emotionale Bindung an das Unternehmen ist wichtig
- Feedback und Wertschätzung vom Chef ist gefragt. Der Arbeitnehmer sollte in betriebliche Entscheidungsfindungen mit einbezogen werden
- Fortbildungen stellen vor allem für junge Fahrlehrer Anreize dar
- Ruf und Auftreten der Fahrschule sind wichtig, um geeignete Arbeitnehmer zu rekrutieren



**Ihre Zukunft
als Fahrlehrer/in
beginnt bei Comes.**



Ausbildung zum/zur Fahrlehrer/in

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
1	770	Fahrerlaubnis Klasse BE
1.1	280	Verkehrsverhalten
1.1.1	80	Fahrer
1.1.1.1		Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten Wahrnehmungsfähigkeit, Sehvermögen, Blickverhalten; Blickverhalten bei Fahranfängern, psychomotorische Fertigkeiten; Reaktionsfähigkeit; Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit; Denkprozesse und Automatismen beim Fahren Wissen, anwenden, beobachten
1.1.1.2		Fahrtüchtigkeit Beanspruchung, Stress, Emotionen und Traumwelten, Alkohol und andere Drogen, Medikamente Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
1.1.1.3		Einstellungen zum Fahren und Fahrzeug; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung Kennenlernen, orientieren, klären, beeinflussen
1.1.1.4		Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern Wissen, analysieren, beeinflussen
1.1.1.5		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbsteinschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile, Motive Kennenlernen, reflektieren
1.1.1.6		Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer: Hilfsbedürftige, Kinder, Jugendliche, Senioren, Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer Informieren, reflektieren
1.1.2	40	Fahrverhalten
1.1.2.1		Regelkonformität Bedeutung für das Verkehrssystem und für jeden Einzelnen; Akzeptanz, Verstöße, Kontrolle; Statistik; Einstellungen bei Kraftfahrern Wissen, orientieren, reflektieren
1.1.2.2		Gefahrenlehre Objektive und subjektive Sicherheit, Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz; Gefährdung und Gefährlichkeit; Fahrfehler; Unfallforschung, Unfallstatistik, besondere Situation bei Verkehrsunfall, Fehlverhalten und Unfalltrends bei jungen Fahrern; Gefahren des Straßenverkehrs; Gefahrenabwehr, defensive Fahrweise Informieren, reflektieren
1.1.2.3		Kommunikation im Straßenverkehr, Straßenverkehr als besondere Kommunikationssituation; soziales Handeln im Straßenverkehr, Partnerschaft und Kooperation; Hilfe, Rücksicht, Höflichkeit, Gelassenheit Wissen, erfahren, sensibilisieren, engagieren, reflektieren
1.1.2.4		Verantwortung für Mensch und Umwelt Werte, Wertewandel, Wertekonflikt (Leben und Gesundheit, Umwelt, Freiheit, Mobilität, Eigentum) und Normen im Straßenverkehr, Zusammenhänge zwischen moralischem Anspruch und tatsächlichem Verkehrsverhalten im Straßenverkehr, unterschiedliche moralische Argumentationsniveaus in der Verkehrserziehung; Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr durch Normen, Motive, Gesetze, durch Einsicht und Vernunft; Möglichkeiten der Beeinflussung der Verkehrsmoral durch Fahrschulunterricht Informieren, analysieren, vermitteln, reflektieren
1.1.3	160	Straßenverkehr

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
1.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren; sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
1.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennenlernen
1.2	70	Recht
1.2.1		Verfassungs- und Verwaltungsrecht, System der Vorschriften; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen (Entstehung, Bedeutung, Funktion); Verwaltungsrechtsschutz: Rechte und Möglichkeiten des Bürgers; formelle und formlose Rechtsmittel, Leistungsgrenzen des Rechtsstaates
1.2.2		Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten Materielles Recht, Verfahrensrecht
1.2.3		Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Gerichtliche und behördliche sowie vorläufige und endgültige Maßnahmen, Reflexion der häufigsten Auffälligkeiten und ihre Ursachen
1.2.4		Haftungs- und Versicherungsrecht Delikts- und Gefährdungshaftung; Vertragsverletzung, Haftpflichtversicherung und freiwillige Versicherungen
1.2.5		Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuergesetz) Grundzüge kennen
1.2.6		Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht Grundzüge
1.3	90	Technik
1.3.1		Motoren und Aggregate Otto- und Dieselmotoren; Kühlung; Schmierung; Kraftstoffanlagen; Abgasanlagen Elektroantrieb in Kraftfahrzeugen
1.3.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe; Umweltbelastung durch Kraftstoffe; alternative Kraftstoffe
1.3.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität; Umweltbelastung, Entsorgung
1.3.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, Differential
1.3.5		Fahrwerk Radaufhängung; Rad- und Achsstellungen; Federung und Dämpfung; Räder und Reifen; Lenkung
1.3.6		Bremsen Arten; Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen
1.3.7		Karosserie und Ausstattung Innere und äußere Sicherheit, Recycling und Entsorgung; aktive und passive Sicherheit
1.3.8		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher

* Stunden zu je 45 Minuten

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet	Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
1.3.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände; Kurvenkräfte; Bremskräfte	1.6.2	60	Unterrichtsmethoden
1.3.10		Anhängertechnik Aufbauarten, Fahrtechnik mit Anhänger, Zusammenstellen von Zügen			Veranschaulichung, Demonstration, Modellverhalten; Information, Erklärung, Referat, Erzählung, Bericht; Aufgaben, Anweisungen, entwickelndes Unterrichtsgespräch; Bekräftigung, Kritik, Korrektur, Appell; Arrangieren und moderieren: Übung, Wiederholung, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel und Interaktionsspiel Kennenlernen, auswählen, üben
1.3.11		Umweltechnik Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter; Geräuschentwicklung; Recycling; Umgang mit technischen Einrichtungen; Kontrolle, Wartung und Pflege	1.6.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennenlernen, beurteilen, auswählen, produzieren
1.4	10	Umweltschutz Einfluss des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit; Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt; Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel; Ressourcen; Möglichkeiten des Energiesparens; Verkehrsvermeidungsstrategien	1.6.4		Unterrichtspraxis Theorieunterricht und praktischer Unterricht; Einsatz von Zusatzspiegeln und Doppelpedalen Analysieren, planen, gestalten, anweisen, üben
1.5	15	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen Fahrweise und Fahrfertigkeiten	1.6.5	40	Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern einschließlich Fahrerlaubnis auf Probe und Nachschulung; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern und Prüfung von Fahrlehrern
1.6	235	Verkehrspädagogik	1.6.6		Vorbereitung auf die praktische Ausbildung Ablauf, Umfang und Organisation; Aufgaben des Fahrlehreranwärters und der Ausbildungsfahrschule; Status des Fahrlehreranwärters
1.6.1	135	Inhalte, Ziele und Lernprozesse	1.6.7		Fahrlehrerberuf Entwicklung, Weiterqualifizierung; Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation Verkehrssicherheitsarbeit
1.6.1.1		Inhalte der Fahrschülerausbildung Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht; Verbindlichkeit und Gestaltungsspielräume; Curricularer Leitfaden, Unterrichtswerke; Lehr- und Ausbildungspläne Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen	1.6.8		Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung Kennen, anwenden
1.6.1.2		Ziele der Fahrschülerausbildung Systematik der Ausbildungsziele, Konkretisierung der Ausbildungsziele bei der Unterrichtsplanung Kennenlernen, verstehen, konkretisieren	1.7	70	Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung Analyse der Erfahrungen, praktische Folgerungen; Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis
1.6.1.3		Lernformen und Lernprozesse beim Fahrenlernen Lernvoraussetzungen, Lernstand; Lernstörungen; Weiterlernen nach der Fahrerlaubnisprüfung; Lernprozesse in der Erwachsenenbildung Anleiten, beurteilen, helfen, unterstützen	2	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse A
1.6.1.4		Unterrichtsplanung Planungsfaktoren, -prinzipien und -schritte Kennenlernen, analysieren, anwenden	2.1	45	Verkehrsverhalten
1.6.1.5		Fahrlehrerverhalten Besonderes pädagogisches Verhältnis; psychologische und soziale Zusammenhänge; Unterrichts- und Erziehungsstile, Typenkonzepte, Dimensionen; Zusammenhänge zwischen Unterrichtsstil, Lernklima, Lernerfolg und Lehrerimage Kennen, trainieren, beurteilen	2.1.1	15	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen; Wahrnehmungsvermögen, psychomotorische Fähigkeiten (z. B. Gleichgewichtssinn); Kondition, Einstellungen zum Kraftradfahren, Fahrgefühle, Freizeitgestaltung; Fahrertypologien, Fahrstile Wissen, anwenden, beobachten
1.6.1.6		Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation Im Theorieunterricht und im praktischen Fahrunterricht; Beziehungen und Beziehungsstörungen Analysieren, gestalten, trainieren	2.1.2		Fahrverhalten des Kraftradfahrers Regelverstöße, Statistik; Risiko und Risikobereitschaft; Fahrfehler, Unfälle, Trends, defensive Fahrweise; aggressives Fahren; Fahren in der Gruppe; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; Verantwortung für Mensch und Umwelt Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
1.6.1.7		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen; Diagnosebogen; Leistungsrückmeldungen; Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Prüfungsangst Wissen, mitteilen, helfen	2.1.3	30	Straßenverkehr
1.6.1.8		Beratung von Fahrschülern Beratung als besonders pädagogische Beziehung; Methoden und typische Situationen Wissen, anwenden, können	2.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
			2.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennen
			2.2	30	Technik

* Stunden zu je 45 Minuten

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet	Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
2.2.1		Motoren und Aggregate Viertakt- und Zweitaktmotoren, Kühlung, Schmierung, Kraftstoffanlagen, Abgasanlagen	3.1.2	30	Straßenverkehr
2.2.2		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Primär- und Sekundärtrieb	3.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
2.2.3		Fahrwerk Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Reifenverschleiß, Radführung	3.1.2.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge
2.2.4		Bremsen Arten, Funktion	3.2	60	Technik
2.2.5		Rahmenformen und -arten	3.2.1		Motoren und Aggregate Dieselmotoren, Kühlung, Schmierung, Einspritzverfahren, Aufladetechnik, Abgasanlagen
2.2.6		aktive, passive Sicherheit Seitenwagen Formen, Anbau, Besonderheiten	3.2.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe, Umweltbelastung durch Kraftstoffe, alternative Kraftstoffe
2.2.7		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte, Besonderheiten bei Roller und Krafterad mit Beiwagen	3.2.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität, Umweltbelastung, Entsorgung
2.2.8		Umwelttechnik und ihre Bedeutung für Fahrpraxis und Fahrzeugwartung, Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung; Geräuschentwicklung; Recycling, umweltgerechte Entsorgung Kennen, anwenden	3.2.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplungs-, Getriebe- und Achsantriebsarten, Differential
2.2.9		Funkanlagen Arten und Einsatzmöglichkeiten	3.2.5		Fahrwerk Radaufhängung, Rad- und Achsstellung, Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Lenkung
2.3	10	Fahren	3.2.6		Bremsen Arten, Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen, Dauerbremsen (Motorbremsen, Retarder)
2.4	55	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen, ihr verkehrspädagogisches Wissen, ihr pädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klasse A zu übertragen, zu ergänzen und anzuwenden	3.2.7		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
2.4.1	15	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Fahren auf Krafträdern; Mofa-Ausbildung	3.2.8		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte
2.4.2	40	Methoden der praktischen Ausbildung Kleingruppen; Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad; Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrbungen; Einsatz von Funkanlagen	3.2.9		Umwelttechnik Technische Einrichtungen zur Schadstoffreduzierung (z. B. Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter), Geräuschentwicklung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung, Kontrollen, Wartung, Pflege Kennen, vermitteln
2.4.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle und elektronische Medien	3.3	40	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen ihr verkehrspädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klassen CE und DE zu übertragen und anzuwenden
2.4.4		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungssängste	3.3.1	10	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Führen von Nutzfahrzeugen, Lernstandsbeurteilung
2.4.5		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern; Ausbildungsfahrzeuge und Funkeinsatz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern	3.3.2	30	Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrbungen; Einsatz von Sicherungsposten und Einweisern
3	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE oder DE (1. Ausbildungsmonat)	3.3.3		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern. Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation, gemeinsame Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Kooperationsformen im CE- und DE-Bereich
3.1	40	Verkehrsverhalten			
3.1.1	10	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einstellungen der Fahrer von unterschiedlichen Nutzfahrzeugen, insbesondere: Blickverhalten; Dauerbeanspruchung; Stress, Anstrengung und Entspannung, Erholung, Fahrtüchtigkeit; Verantwortung des Fahrers; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Wissen, orientieren, reflektieren, sensibilisieren, engagieren			

* Stunden zu je 45 Minuten

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
4	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE (2. Ausbildungsmonat)
4.1	45	Verkehrsverhalten
4.1.1	5	Fahrer Einstellungen zum Fahren, Fahrzeug und Ladung, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung, Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
4.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern
4.1.1.3		Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile
4.1.2	40	Straßenverkehr
4.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
4.1.2.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
4.1.2.3		Gefahrgutbeförderung
4.1.2.4		Unfallverhütungsvorschriften
4.1.2.5		Berufskraftfahrerausbildung
4.1.2.6		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
4.1.2.7		Internationaler Güterverkehr
4.2	5	Recht
4.2.1		Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen
4.2.2		Kfz-Steuer bei Lkw, Anhänger und Sattelkraftfahrzeug
4.3	45	Technik
4.3.1	30	Bau- und Antriebsarten
4.3.2		Aufbauten
4.3.3		Zusammenstellung von Zügen, Verbindungseinrichtungen
4.3.4		Bremsen
4.3.4.1		Zugfahrzeug
4.3.4.2		Anhänger und Sattelaufleger
4.3.5	15	Ladungsaufnahme und Ladungssicherung
4.3.6		Fahrtechnik und Anhänger
4.3.7		Sicherheits- und Abfahrkontrollen
4.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschließlich Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen
4.5	35	Verkehrspädagogik
4.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
4.5.2	30	Inhalte und Ziele der Fahrschulerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Unterrichtsmedien Kennen, gewichten, ausführen, anordnen
5	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE (2. Ausbildungsmonat)
5.1	45	Verkehrsverhalten
5.1.1	10	Fahrer
5.1.1.1		Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung von Fahrern und Fahrgästen

Abschnitt	Zeit*	Sachgebiet
5.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung
5.1.1.3		Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologie, Fahrstile Kennen, reflektieren, beeinflussen
5.1.2	35	Straßenverkehr
5.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
5.1.3		Sonstige Vorschriften
5.1.3.1		Unfallverhütungsvorschriften
5.1.3.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
5.1.3.3		Berufskraftfahrerausbildung
5.1.3.4		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
5.1.3.5		Internationaler Personenverkehr Wissen, anwenden
5.2	5	Recht
5.2.1		Personenbeförderungsgesetz mit Nebenbestimmungen
5.2.2		Kraftfahrzeugsteuergesetz
5.3	30	Technik
5.3.1		Bauarten
5.3.2		Aufbauten
5.3.3		Bremsen
5.3.4		Aktive und passive Sicherheit
5.3.5		Technische Serviceeinrichtungen Heizung, Klimaanlage, Bordküche, Toilette usw.
5.3.6		Versorgung und Entsorgung
5.3.7	25	Nothilfeeinrichtungen
5.3.8		Fahrtechnik
5.3.9		Werkstattausbildung Störungssuche und Fehlerbeseitigung
5.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären
5.5	25	Verkehrspädagogik
5.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
5.5.2	20	Inhalte und Ziele der Fahrschulerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrolle; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungssängste Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen

* Stunden zu je 45 Minuten

Erster Abschnitt Fahrlehrerlaubnis

§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE erhält zunächst eine befristete Erlaubnis nach § 9a. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnis nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

(2) Zur Ausbildung von Fahrschülern berechtigen auch im Falle

1. einer Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1 und AM die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A,
2. einer Fahrerlaubnis der Klasse L die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE,
3. einer Fahrerlaubnis der Klasse T die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE.

(3) Jede Fahrlehrerlaubnis berechtigt zur Durchführung des allgemeinen Teils des theoretischen Unterrichts.

(4) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Fall des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 2a Abs. 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A2, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse A oder die Klasse DE erteilt werden soll, jeweils auch die Fahrerlaubnis der Klasse A oder der Klasse DE besitzt,
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,
6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist,
7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat und
8. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 reicht eine Fahrerlaubnis auf Probe nicht aus. Abweichend von Satz 1 Nr. 5 genügt es, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und DE über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klassen B und D verfügt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung der Bewerber (Satz 1 Nr. 2) festlegen.

(2) Als jeweils ausreichend nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gilt die Fahrpraxis, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse B und zwei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klassen A (ohne Beschränkung auf leistungsbegrenzte Krafträder), CE und D geführt hat. Einer zweijährigen Fahrpraxis bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend - Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 beträgt

1. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE fünfeinhalb Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und viereinhalb Monate in einer Ausbildungsfahrschule,
2. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A zusätzlich einen Monat in einer Fahrlehrerausbildungsstätte,
3. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE zusätzlich zwei Monate in einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt.

(4) Die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte erfolgt in geschlossenen Kursen und darf - abgesehen von einer auf die Dauer der Ausbildung nicht anrechenbaren unterrichtsfreien Zeit bis zu einem Monat - nicht unterbrochen werden. Der Unterricht ist als Ganztagsunterricht durchzuführen.

(5) Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich nach fünfmonatiger Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zusätzlich einer viereinhalbmonatigen Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule zu unterziehen. Die Ausbildung in

einer Ausbildungsfahrschule ist während des dritten Monats durch einen einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte zu unterbrechen. Die Ausbildung des Bewerbers endet mit einem weiteren einwöchigen Lehrgang in einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach Abschluss der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Voraussetzungen für das Erfordernis eines Sprachtests zur Überprüfung der Kenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 festlegen.

§ 2a Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Staat

(1) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) erfüllt sind. In der Fahrlehrerlaubnis, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt, ist ein entsprechender Zusatz anzubringen.

(1a) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat erteilten Fahrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschulerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung teilgenommen hat. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.

(2) Unterscheidet sich die bisherige durch Ausbildung und Prüfung des Bewerbers erworbene Qualifikation wesentlich von den durch die Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland vorgeschriebenen Anforderungen und wird dieser Unterschied auch durch die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung - auch in einem Drittland - erworbenen Kenntnisse nicht ausgeglichen, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die bisherige Ausbildung und Prüfung den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind.

(3) Die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach Absatz 1 Satz 2 kann von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Bewerbers und der im Inland geforderten Ausbildung und Prüfung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde.

(4) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie an die Durchführung der Eignungsprüfung nach den Absätzen 2 und 3 festlegen.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

§ 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis

In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. einen Lebenslauf,
3. ein ärztliches oder - auf Verlangen der Erlaubnisbehörde - ein fachärztliches Zeugnis oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine geistige und körperliche Eignung,
4. eine Ablichtung seines Führerscheins; sie muss amtlich beglaubigt sein, wenn der Führerschein nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wird,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
6. einen Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
7. eine Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5),
8. dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 5 Satz 1) und das Berichtsheft nach § 9a Abs. 3. Die sich auf die Ausbildung nach § 2 Abs. 5 beziehende Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 7 und die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 8 sind nach Abschluss der Ausbildung nachzureichen. Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszugzeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 3a Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 2a

- (1) In dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 2a hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will.
- (2) Er hat dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 2a, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, beizufügen:
 1. einen Identitätsnachweis,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Befähigungsnachweises oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufs im ausstellenden Staat berechtigt,
 3. eine dem Führungszeugnis zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vergleichbare Bescheinigung des Staates, in welchem er den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben hat,
 4. einen amtlichen Nachweis des Staates, in welchem er den Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis oder die Berufserfahrung erworben hat, dass kein Fall vorliegt, in dem die Ausübung des Berufs wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung nach § 2a Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu untersagen wäre, und
 5. eine Bescheinigung darüber, dass er die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist.
Die Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Weist der Bewerber nach, dass in dem Staat, in welchem er den Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis erworben hat, Unterlagen nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 nicht ausgestellt werden, können diese durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann im Fall des Absatzes 2 den Bewerber auffordern, Informationen vorzulegen
 1. zu seiner Ausbildung und Prüfung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob seine Ausbildung oder Prüfung im Sinne von § 2a Abs. 2 Satz 1 wesentlich von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland abweicht,
 2. zu seiner Berufserfahrung, soweit dies erforderlich ist um festzustellen, ob eine festgestellte wesentliche Abweichung seiner Ausbildung oder Prüfung von den Anforderungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer für die Aufnahme der Fahrlehrertätigkeit im Inland durch die von ihm im Rahmen seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse im Sinne von § 2a Abs. 2 Satz 1 ausgeglichen werden kann.
Ferner kann sich die zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder die zuständige Behörde oder Stelle des Staates wenden, in dem der Bewerber die Ausbildung absolviert, die Prüfung bestanden oder die Berufserfahrung erworben hat, um erforderliche Informationen zu der Ausbildung, Prüfung oder Berufserfahrung zu erlangen.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 2a Abs. 1 Satz 2 hat der Bewerber beizufügen:
 1. einen Identitätsnachweis,
 2. eine amtliche Bescheinigung darüber, dass er zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig als Fahrlehrer niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
 3. einen amtlich beglaubigten Nachweis über seine Berufsqualifikation im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG sowie
 4. in den Fällen, in denen die Fahrlehrertätigkeit oder die Ausbildung zu diesem Beruf in dem Staat seiner Niederlassung nicht im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a oder e der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass er die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang im Staat seiner Niederlassung ausgeübt hat.
- (5) Der Bewerber hat in den Fällen des Absatzes 4 die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen sowie eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, beizufügen. Weist der Bewerber nach, dass in diesem Staat keine vergleichbare Bescheinigung ausgestellt wird, kann sie durch eine Versicherung an Eides statt des Bewerbers ersetzt werden. Die zuständige Behörde kann sich an den Mitgliedstaat, der die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 ausgestellt hat, wenden und alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Bewerbers anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gegen den Bewerber vorliegen.

§ 3b Meldepflicht der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 2a Abs. 1 Satz 2

Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung nach § 2a Abs. 1 Satz 2 hat der zuständigen Behörde jährlich formlos Meldung zu erstatten, wo er beabsichtigt, in dem betreffenden Jahr vorübergehend und gelegentlich Fahrschüler auszubilden. Die Meldung nach Satz 1 muss abweichend von Satz 1 schriftlich erfolgen und ihr sind die Unterlagen nach § 3a Abs. 4 und 5 Satz 1 beizufügen, soweit sich wesentliche Änderungen gegenüber der in den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 beigelegt waren, bescheinigten Situation ergeben. § 3a Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. In dem Jahr der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 ist eine Meldung entbehrlich.

§ 4 Fahrlehrerprüfung

- (1) Die Prüfung muss den Nachweis erbringen, dass der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die fachliche Eignung zur Ausbildung von Fahrschülern besitzt. Der Bewerber hat
 1. gründliche Kenntnisse
 - a) der Verkehrspädagogik einschließlich der Didaktik,
 - b) der Verkehrsverhaltenslehre einschließlich der Gefahrenlehre,
 - c) der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
 - d) der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise,
 - e) der Fahrphysik,
 2. ausreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik sowie
 3. die Fähigkeit und Fertigkeit, sachlich richtig, auf die Ziele der Fahrschulerausbildung bezogen und methodisch überlegt unterrichten zu können, nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung (mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil) sowie – für die Klasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Prüfung, insbesondere über Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung, zu regeln.

§ 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein

- (1) Die Fahrlehrerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt. Der Fahrlehrer hat den Fahrlehrerschein bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Der Fahrlehrerschein muss den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis, die Angabe, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt und welche Auflagen bestehen, sowie in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 2 den Zusatz enthalten, dass die Fahrlehrerlaubnis nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern berechtigt. Außerdem müssen die Beschäftigungsverhältnisse und das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule sowie die Gültigkeitsdauer der befristeten Fahrlehrerlaubnis eingetragen werden. Der Fahrlehrerschein ist der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungs- und des Ausbildungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen.
- (3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Muster des Fahrlehrerscheins.
- (4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Bewerber in den Fällen des § 2a Abs. 1 binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach § 2a Abs. 1, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber abgeschlossen werden. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, so kann die zuständige Behörde durch Nachfrage bei der in der Bescheinigung oder dem Ausbildungsnachweis genannten Ausstellungsbehörde oder -stelle die Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.
- (5) Abweichend von Absatz 4 soll die zuständige Behörde in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 2 den Bewerber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung über fehlende Unterlagen unterrichten sowie innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Fahrschulerausbildung entscheiden und dem Bewerber ihre Entscheidung mitteilen. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 um bis zu einen Monat verlängern. Im Fall des § 2a Abs. 3 hat die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 um einen Monat zu verlängern, um dem Bewerber die Möglichkeit einzuräumen, mit der Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten zwischenzeitlich erworben hat. Die Frist kann auf Antrag um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a Abs. 1 Satz 2 gilt als erteilt, wenn sie nicht vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist versagt wird.

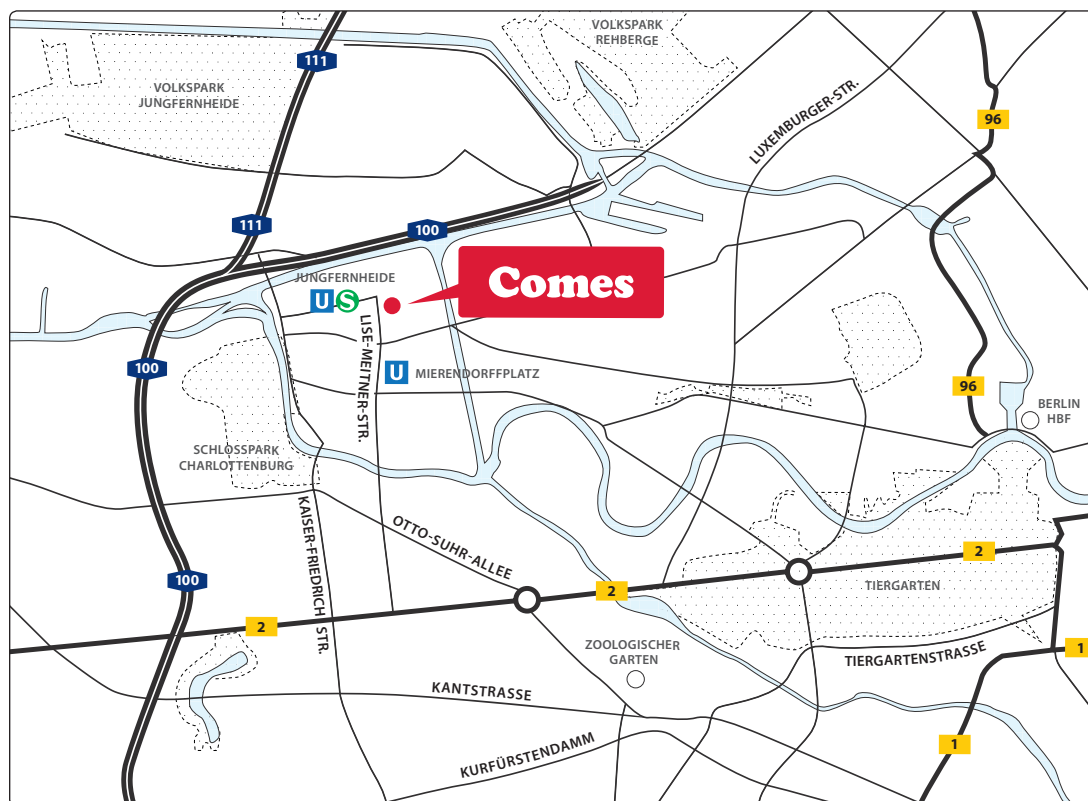
mes

Co

Comes

mes

e



Jetzt kostenlos informieren:
030 - 364 174 814

Kontakt

VBC Comes
 Lise-Meitner-Str. 30
 10589 Berlin

Öffnungszeiten:
 Mo. - Do. 8:00 - 18:00
 Freitag 8:00 - 16:00

Hotline

Telefon: 030 - 325 72 22
 Telefax: 030 - 364 174 815
 E-Mail: info@vbc-comes.de

Ausbildungs-Beratung:
 Telefon: 030 - 364 174 814
 E-Mail: beratung@vbc-comes.de



vbc-comes.de